

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenordnung -StrO-) vom 8. Juli 2019, mit 1. Änderung vom 14.08.2020**

**Inhaltsverzeichnis**

**Abschnitt 1 - Begriffsbestimmungen**

- § 1 Straßen
- § 2 Anlagen
- § 3 Grundstücke
- § 4 Eigentümer
- § 5 Gemeindegebrauch und Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Anlagen

**Abschnitt 2 - Gemeinsame Vorschriften**

- § 6 Ordnung auf öffentlichen Straßen und in Anlagen
- § 7 Tier- und Hundehaltung, Fütterung von wildlebenden Tieren
- § 7a Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen
- § 8 Leitungen
- § 9 Reklame und Veranstaltungen

**Abschnitt 3 - Besondere Vorschriften für Straßen und Grundstücke**

- § 10 Abfuhr und Aufbringung von Fäkalien, Dung und ähnlichen Stoffen
- § 11 Von Grundstücken ausgehende Gefährdungen
- § 12 Schädner- und Schädlingsbekämpfung

**Abschnitt 4 - Besondere Vorschriften für Anlagen**

- § 13 Allgemeine Ordnung in Anlagen
- § 14 Ordnung auf den Verkehrskindergärten und Kinderspielplätzen
- § 15 Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen

**Abschnitt 5 - Allgemeine Verhaltensvorschriften**

- § 16 Mittagsruhe
- § 17 Reinigung von Gegenständen
- § 18 Allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe
- § 19 Gefährliche Gegenstände
- § 20 Frischer Anstrich
- § 21 Mitführen von Fackeln
- § 22 Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen
- § 23 Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken

**Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen**

- § 24 Ausnahmen und Erlaubnis Antrag
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Vorrang anderer Bestimmungen

## **Abschnitt 1**

### **Begriffsbestimmungen**

#### **§ 1 Straßen**

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.
2. Zur öffentlichen Straße gehören:
  - a) der Straßenkörper, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie Denkmäler, Anschlagsäulen und -tafeln, Bedürfnisanstalten, die Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art sowie die Bepflanzungen.

#### **§ 2 Anlagen**

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zugänglichen Waldungen, Grünanlagen, Freizeitanlagen, Verkehrs-kindergärten, Bolzplätze, Kinderspielplätze, Sportplätze, Ufer der Gewässer, Schulhöfe, soweit sie der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehen, sowie die Bäder der Stadt Castrop-Rauxel.

#### **§ 3 Grundstücke**

Grundstücke im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen und privaten Grundflächen, die im Gemeindekataster erfasst sind und von denen durch Handlungen, Unterlassungen oder Zustände Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

#### **§ 4 Eigentümer**

Eigentümer im Sinne dieser Verordnung sind die Inhaber der tatsächlichen oder rechtlichen Gewalt über einen Gegenstand. Insbesondere sind dies Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer.

**§ 5**  
**Gemeingebrauch und Sondernutzung**  
**an öffentlichen Straßen und Anlagen**

1. Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (Gemeingebrauch).
2. Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Castrop-Rauxel. Dabei findet die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel (Sondernutzungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**Abschnitt 2**

**Gemeinsame Vorschriften**

**§ 6**  
**Ordnung auf öffentlichen Straßen und in Anlagen**

1. Das Übernachten auf Straßen und in Anlagen ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Fernlastfahrer in den von ihnen genutzten Fahrzeugen, Kirmesveranstalter und sonstige fahrende Darsteller in ihren Wohnwagen.
2. Das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere durch Ansprechen, Anfassen oder Verstellen des Weges (aggressives Betteln), sowie das Betteln unter Beteiligung von Kindern (stilles Betteln) auf Straßen und in Anlagen ist nicht gestattet. Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.
3. Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln im Freien ist in Sichtweite und zu den Betriebszeiten von Schulen, Kindergärten, Jugendheimen oder anderen Jugendeinrichtungen nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Alkoholgenuss im Zusammenhang mit genehmigten Veranstaltungen.
4. Straßen und Anlagen einschließlich ihrer Bepflanzung dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder unbefugt verändert werden.
5. Das Waschen und die Reparatur von Kraftfahrzeugen ist auf Straßen und in Anlagen nicht gestattet. Dieses Verbot betrifft nicht die lediglich geringfügigen Tätigkeiten zur Behebung der Fahruntüchtigkeit eines Fahrzeuges auf einer Straße.
6. Hydranten, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Anlagen und Hinweisschilder dürfen nicht zugestellt, verstopft oder verunreinigt werden.
7. Auf Straßen und in Anlagen ist das Benutzen von gefährlichen Wurf-, Schieß- und Schleudergeräten untersagt, wenn hierdurch Dritte behindert oder gefährdet werden können.

8. Auf Straßen und in Anlagen sind regelmäßige Personenansammlungen an denselben Orten untersagt, wenn deren Verhalten unbeteiligte Dritte gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt, insbesondere durch
  - Verunreinigungen (auch privater Flächen),
  - Anpöbeln oder Belästigen von Passanten oder Anwohnern,
  - Lärmen oder Grölen,
  - Zustand bei Volltrunkenheit oder nach Konsum anderer berauschender Mittel,
  - obszöne Gesten oder
  - aggressives Verhalten.
9. Grünflächen und kleinere Rasenflächen der Stadt Castrop-Rauxel dürfen nicht befahren oder beparkt werden.
10. Der Aufenthalt in den Haltestellenhäuschen ist nur Personen gestattet, die auf öffentliche Verkehrsmittel warten. Es ist verboten, in Haltestellenhäuschen alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren.

## **§ 7**

### **Tier- und Hundehaltung, Fütterung von wildlebenden Tieren**

1. Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leib oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht (Landeshundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002, GV NRW Seite 656).

Unbeschadet der Anleingebote des Landeshundegesetzes dürfen Hunde insbesondere auf den nachstehend aufgeführten Anlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung nur angeleint geführt werden:

- Volkspark Ickern
  - Nordlager
  - Stadtgarten
  - ehemalige Rennbahn
  - Goldschmiedingpark
  - Bereich um Burgruine Henrichenburg
  - Landmarke Schwerin (Sonnenuhr)
  - Erinpark.
2. Auf Kinderspielplätzen, in Verkehrskindergärten und in städtischen Bädern dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde und Diensthunde.
  3. Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass Straßen und Anlagen durch Tiere nicht verunreinigt werden. Sie haben entstandene Verunreinigungen (insbesondere durch Tierkot) unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen.
  4. Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel oder andere geeignete Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot in ausreichender Anzahl mitzuführen. Der aufgenommene Hundekot ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Von der Verpflichtung ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen.

5. Tauben dürfen in der Fußgängerzone und auf Marktplätzen nicht gefüttert werden.
6. Auf, an und in Gewässern dürfen wildlebende Tiere nicht gefüttert werden, außer im Rahmen ordnungsmäßiger Hege.

### **§ 7a**

#### **Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen**

1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, welche ihrer Katze bzw. ihrem Kater Zugang ins Freie gewähren, haben diese/n zuvor von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die per Mikrochip gekennzeichneten Tiere sind in einer hierfür geeigneten Datenbank einer überregional tätigen Tierschutzorganisation (z.B. Tasso e.V., Deutscher Tierschutzbund o.ä.) zu registrieren.
2. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
3. Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
4. Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters an der Fortpflanzung ihrer bzw. seiner Katze oder Katers besteht und eine Kontrolle und Versorgung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt wird."

### **§ 8**

#### **Leitungen**

1. Straßen und Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen, Spruchbändern und ähnlichen Gegenständen nur nach Erteilung einer Erlaubnis überspannt werden. Unberührt bleiben Installationen durch Versorgungsunternehmen oder Berechtigungen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen.
2. Leitungen und Antennen müssen mindestens sechs Meter hoch, Spruchbänder und ähnliche Gegenstände mindestens fünf Meter über dem Boden - gemessen an der niedrigsten Stelle - angebracht sein.

### **§ 9**

#### **Reklame und Veranstaltungen**

Das Behängen, Bemalen, Besprühen mit Farbe oder Bekleben von Straßen im Sinne des § 1, Bäumen, Bänken, Laternen und sonstigen, auf Straßen und in Anlagen errichteten Objekten, ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen sind vom Verursacher zu beseitigen.

## **Abschnitt 3**

### **Besondere Vorschriften für Straßen und Grundstücke**

#### **§ 10**

##### **Abfuhr und Aufbringung von Fäkalien, Dung und ähnlichen Stoffen**

1. Die Reinigung und Entleerung der Abort- und Dunggruben, der Schlammfänge für Wirtschaftsabwässer sowie aller anderen Gruben oder Behälter, die gesundheits-schädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, sind rechtzeitig, unverzüglich vorzunehmen. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen und Verunreinigungen der Umgebung zu vermeiden.
2. Die vorstehend genannten Stoffe - ausgenommen Stallmist - dürfen nur in dichten und geschlossenen Fahrzeugaufbauten, Behältern und ähnlichem transportiert werden. Dies gilt auch für Kadaver und sonstige ekelerregende Stoffe. Soweit ein Transport in geschlossenen Behältern nicht möglich ist, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um eine Geruchsverbreitung zu verhindern.
3. Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Düngemittel sowie Klärschlämme dürfen auf Grundstücke, die innerhalb der geschlossenen Ortslage und die weniger als 500 m davon entfernt gelegen sind, höchstens dreimal jährlich aufgebracht werden. Die Aufbringung ist nicht zulässig, wenn die Windrichtung überwiegend der nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauung zugewandt ist. Werden die Stoffe als Flüssigkeit versprüht, so ist ein Mindestabstand von 100 m zur geschlossenen Wohnbebauung einzuhalten; bei Einsatz von Verteilsystemen, die eine bodennahe Ausbringung ermöglichen, ist ein Abstand von 50 m einzuhalten. In dieser 100 und 50 m Zone ist eine Ausbringung an Sonn- und Feiertagen vorgelegerten Tagen nicht zulässig.
5. Hinsichtlich der Aufbringung von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden gelten im Übrigen die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit den untergesetzlichen Regelungen und der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung).

#### **§ 11**

##### **Von Grundstücken ausgehende Gefährdung**

1. Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, die eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer darstellen, sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen. Ist dies nicht möglich, ist in geeigneter Weise auf die Gefahr hinzuweisen.
2. An Häusern oder anderen Bauten dürfen Gegenstände zu Straßen oder Anlagen hin nicht so angebracht werden, dass durch sie
  - a) Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden,
  - b) eine Berührung mit Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern möglich ist. Auf Verlangen der Ordnungsbehörde sind Schutzanlagen anzubringen.

3. Stacheldraht und andere spitze Gegenstände dürfen an Grundstückseinfriedungen oder Gebäudefronten, die unmittelbar an Straßen und Anlagen grenzen, unterhalb einer Höhe von 2,50 m nicht angebracht werden. Elektrozäune sind als solche deutlich zu kennzeichnen.
4. Bäume, Hecken und andere Pflanzen sind so zu beschneiden, dass sie nicht in Verkehrsflächen hineinragen, die Sicht innerhalb der Verkehrsflächen behindern oder Verkehrszeichen oder -einrichtungen (insb. Ampeln) verdecken.
5. Unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, Rohbauten und leerstehende Gebäude, die eine Gefährdung für Menschen oder Sachen darstellen können, sind vom Eigentümer ausreichend und dauerhaft gegen ein unbefugtes Betreten abzusichern.
6. Gegenstände, durch deren Um- oder Herabstürzen Personen oder Sachen gefährdet werden können, sind vom Eigentümer so zu sichern, dass eine Schädigung ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht möglich, sind diese Gegenstände zu entfernen.

## **§ 12 Schadnager- und Schädlingsbekämpfung**

1. Grundstücke sind von Schadnagern, insbesondere Ratten, freizuhalten. Sofern großflächige Bekämpfungen notwendig werden, kann die Verpflichtung ausgesprochen werden, gleichzeitig auf mehreren Grundstücken Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen oder diese zu dulden.
2. Zur Bekämpfung verwandte Mittel müssen staatlich zugelassen sein. Orte, an denen Bekämpfungsmittel ausgelegt, ausgestreut oder aufgestellt werden, sind während der gesamten Bekämpfungsdauer durch deutlich sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen.
3. Wer eine Bekämpfung durchführt oder durchführen lässt hat sicherzustellen, dass Menschen, insbesondere Kinder, aber auch andere als die zu bekämpfenden Tiere durch Bekämpfungsmaßnahmen nicht gefährdet werden.
4. Im Verlauf und nach einer Bekämpfungsmaßnahme sind tote Tiere unter Beachtung der Vorschriften über die Tierkörperbeseitigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
5. Nach der Bekämpfungsmaßnahme sind die Bekämpfungsmittel unverzüglich zu entfernen.
6. Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 beziehen sich auf die Verantwortlichen im Sinne des § 4 dieser Verordnung. Die Pflichten nach den Absätzen 2 bis 5 gelten auch für Schädlingsbekämpfer.
7. Sollte die Verpflichtung zur Bekämpfung des Schädlingsbefalls nicht Folge geleistet werden kann die notwendige Maßnahme auf Kosten des eigentlich Verpflichteten von der Stadt Castrop-Rauxel in Auftrag gegeben werden.

## **Abschnitt 4**

### **Besondere Vorschriften für Anlagen**

#### **§ 13**

##### **Allgemeine Ordnung in Anlagen**

1. Es ist nicht gestattet:
  - a) Anlagen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen (Roller, Dreirad und dergl.) und Krankenfahrstühlen unbefugt zu befahren,
  - b) in Gewässern in Anlagen zu baden, mit Booten sowie Modellbooten zu fahren – ausgenommen hiervon sind Modellboote mit Segeln oder Elektromotor - oder die Eisfläche solcher Gewässer ohne Freigabe zu betreten.
2. Das Radfahren in Waldungen ist nur auf den Wegen gestattet.
3. Die Bänke in den Anlagen dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt und nicht an einen anderen Ort gebracht werden.
4. In Anlagen ist das Grillen oder Entzünden von Feuer, auch zum Zweck der Speisezubereitung, nur an den dazu gekennzeichneten Plätzen erlaubt.
5. In Anlagen ist es nicht gestattet, schriftliche Informationen, insbesondere Flugblätter, Werbeschriften sowie Bilder oder Aufrufe zu verteilen oder aufzuhängen.

#### **§ 14**

##### **Ordnung auf den Verkehrskindergärten und Kinderspielplätzen**

1. Verkehrskindergärten und Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen betreten und genutzt werden. In diesen Anlagen sind Spiele, die andere Personen gefährden, die Benutzung der Anlagen behindern oder die Anwohner erheblichen belästigen können, verboten. Der Aufenthalt ist nur in der Zeit von 08:00 Uhr - 20:00 Uhr gestattet.
2. Der Verzehr alkoholischer Getränke und der Genuss von Tabakwaren in diesen Anlagen und in unmittelbarer Umgebung ist nicht gestattet.

#### **§ 15**

##### **Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen**

Unbeschadet der im Einzelfall erforderlichen baurechtlichen Genehmigung ist das Aufstellen von Zirkus- und sonstigen Veranstaltungszelten nebst Zubehör, Karussells, Schiffschaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Ständen und sonstigen ähnlichen Einrichtungen sowie von Zugfahrzeugen, Wohn-, Pack- und Gerätewagen in den Anlagen nur mit Erlaubnis gestattet.

Verkehrsrechtliche Regelungen bleiben von dieser Bestimmung unberührt.



## **Abschnitt 5**

### **Allgemeine Verhaltensvorschriften**

#### **§ 16 Mittagsruhe**

In reinen und allgemeinen Wohngebieten gilt die Zeit von 13:00 Uhr – 15:00 Uhr als Ruhezeit (Mittagsruhe). Während dieser Zeit ist es untersagt, lärmentwickelnde Arbeiten und Freizeitbeschäftigungen zu verrichten, die zur Störung der Mittagsruhe geeignet sind. Davon ausgenommen sind Geräusche, die von Industrie- und Gewerbebetrieben, Baustellen sowie landwirtschaftlichen Betrieben zulässigerweise ausgehen.

#### **§ 17 Reinigung von Gegenständen**

1. In Vorgärten sowie an Türen, aus Fenstern und auf Balkonen dürfen Betten, Matratzen, Teppiche, Läufer, Matten, Decken, Polstermöbel, Kleidung und ähnliche Gegenstände nicht ausgestaubt werden, soweit dadurch andere behindert oder belästigt werden können.
2. Das Klopfen und Ausstauben der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist nur werktags von 08:00 Uhr - 13:00 Uhr und 15:00 Uhr - 20:00 Uhr gestattet.

#### **§ 18 Allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe**

1. Vom Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG NRW, Betätigungen auszuüben, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, wird für die Nacht vom 31.12. zum 01.01. allgemein eine Ausnahme zugelassen. Die Nachtruhe tritt ein am 01.01. um 3:00 Uhr.
2. Vom Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG NRW, Betätigungen auszuüben, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, wird für die Nacht des Rosenmontages allgemein eine Ausnahme zugelassen. Die Nachtruhe tritt ein am Rosenmontag um 24:00 Uhr.
3. Weitergehende Ausnahmen oder Ausnahmen für andere Veranstaltungen kann der Bürgermeister bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall zulassen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 LImSchG NRW).

#### **§ 19 Gefährliche Gegenstände**

Asphalt- und Teerkocher sind so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, dass Gegenstände oder Personen weder beschädigt noch gefährdet werden. Sie dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit Abzugsrohren für den Rauch versehen sind. Es darf nur solches Heizmaterial verwandt werden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht. Eine ausreichende Menge an Löschmitteln ist stets bereitzuhalten.

## **§ 20 Frischer Anstrich**

Frisch angestrichene Flächen und Gegenstände an und auf Straßen und in Anlagen sind bis zum Antrocknen der Farbe durch einen auffallenden Warnhinweis kenntlich zu machen.

## **§ 21 Mitführen von Fackeln**

Es ist nicht gestattet, Fackeln und andere Beleuchtungskörper mit offener Flamme in den Straßen und Anlagen mitzuführen. Hiervon sind Traditionsveranstaltungen und Laternen/Lampions im Rahmen von St.-Martins-Umzügen ausgenommen.

## **§ 22 Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen**

1. Das Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen in der Nähe von Freileitungen ist untersagt. Beim Betrieb von Lenkdrachen ist zu Personen ein Sicherheitsabstand einzuhalten, der größer ist als die Länge der benutzten Steuerleinen.
2. Für den Betrieb von Drohnen oder Modellflugzeugen gilt die DrohnenVO in der jeweils gültigen Fassung.
3. Öffentliche Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis.

## **§ 23 Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke**

1. Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber sonstiger grundstücksgleicher Rechte sind verpflichtet, ihre Grundstücke - auch bei Änderungen - mit der zugeteilten Hausnummer zu versehen und das Nummernschild ständig in lesbarem Zustand zu halten.
2. Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Haupteingang, bei mehreren Eingängen neben jedem, in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen, wenn nicht aus sachlichen Gründen eine Abweichung gerechtfertigt ist.  
Liegt der Haupteingang auf der Seite oder Rückseite des Hauses, so ist die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der Gebäudeecke anzubringen, die dem Hauseingang am nächsten liegt.  
Steht das Gebäude mehr als 8 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, so ist die Hausnummer rechts am Eingang zum Grundstück von der Straße oder an der Einfriedigung anzubringen; das gleiche gilt für Hinter- und Nebenhäuser.
3. Hausnummern sind gut lesbar zu gestalten. Sie müssen eine Höhe von mind. 8,5 cm haben. Beleuchtete Hausnummern sind zulässig.
4. Bei Änderung der Hausnummern darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so zu durchstreichen, dass sie erkennbar bleibt.

## **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Ausnahmen und Erlaubnisantrag**

Soweit von den Verboten dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen möglich sind, bedürfen sie eines schriftlichen Antrages. Dieser soll spätestens 14 Tage vor Beginn der beantragten Ausnahme bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Straßen und Anlagen ohne die erforderliche Erlaubnis außerhalb des Rahmens ihrer Zweckbestimmung benutzt;
  - b) gegen § 5 Abs. 1, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10 Abs. 1 - 3, § 11, § 12 Abs. 1 - 5, §13, § 14, § 15, § 16, § 17, § 19, § 20, § 21, § 22 Abs. 1 - 2 und § 23 verstößt.
2. Ordnungswidrigkeiten gegen Bestimmungen dieser Verordnung können mit einem Bußgeld bis zu 1000,00 € geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Stadt den Betroffenen verwarnen und ein Verwarngeld von 5,00 bis 55,00 € erheben. Eine solche Verwarnung soll dann erteilt werden, wenn eine Verwarnung ohne Verwarngeld unzureichend ist. Das Nähere regelt der anliegende Verwarngeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
3. Ist eine Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können Gegenstände im Rahmen der Bestimmungen des § 22 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

### **§ 26 Vorrang anderer Bestimmungen**

Durch diese Verordnung werden in anderen Rechtsvorschriften getroffene Regelungen nicht berührt.

## **Anlage zu § 25 Absatz 2 StrO (Verwarngeldkatalog)**

### **Verstoß gegen**

#### **§ 6 (Ordnung auf öffentlichen Straßen und in Anlagen)**

Absatz 1: Übernachten 25,00 €

Absatz 2: Aggressives oder stilles Betteln 20,00 €

Absatz 3: Genuss von Alkohol pp. in Sichtweite von Schulen, Kindergärten u. ä. während der Betriebszeiten 55,00 €

Absatz 4: Verunreinigen, Beschädigen oder Verändern 35,00 €

Absatz 5: Waschen und Reparatur von Fahrzeugen 25,00 €

Absatz 6: Zustellen, Verstopfen oder Verunreinigen von öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen 25,00 €

Absatz 7: Betrieb von gefährlichen Wurf-, Schieß- oder Schleudergeräten 25,00 €

Absatz 8: Nichtbeachten von Anordnungen auf Grund § 6 Abs. 8 35,00 €

Absatz 9: Befahren und Parken auf Grün- und Rasenflächen 25,00 €

Absatz 10 Unerlaubter Aufenthalt 25,00 €

Absatz 10 Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln 25,00 €

#### **§ 7 (Tier- und Hundehaltung; Fütterung von wildlebenden Tieren)**

Absatz 1: Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden 55,00 €

Absatz 2: Mitführen von Tieren auf Kinderspielflächen pp. 55,00 €

Absatz 3: Verunreinigung durch Tiere 55,00 €

Absatz 4: Nichtmitführen von Kotbeutel 15,00 €

Absatz 5: Fütterung von Tauben in Fußgängerzonen und auf Märkten 20,00 €

Absatz 6: Fütterung von wildlebenden Tieren auf, an und in Gewässern in Anlagen 30,00 €

#### **§ 8 (Leitungen)**

Absatz 1: Unerlaubtes Überspannen von Straßen und Anlagen mit Leitungen usw. 20,00 €

Absatz 2: Nichtbeachtung der Höhe für die dort genannten Gegenstände 10,00 €

#### **§ 9 (Reklame und Veranstaltungen)**

Absatz 2: Behängen, Bemalen, Besprühen oder Bekleben von Straßen, Bäumen, Bänken, pp. 35,00 €

#### **§ 10 (Abfuhr u. Aufbringung v. Fäkalien, Dung u. ähnlichen Stoffen)**

Absatz 1: Zögerliche oder nicht vorschriftsmäßige Reinigung, Entleerung der Abort- und Dunggruben pp. 25,00 €

Absatz 2: Nicht vorschriftsmäßiger Abtransport 25,00 €

Absatz 3: Nichtbeachtung der Aufbringungshäufigkeit, der Abstände oder der Aufbringungsverbote 35,00 €

#### **§ 11 (Von Grundstücken ausgehende Gefährdungen)**

Absatz 1: Nichtbeseitigung von Schneeüberhang oder Eiszapfen 35,00 €

Absatz 2: Nicht vorschriftsmäßiges Anbringen von Gegenständen 30,00 €

Absatz 3: Anbringen von Stacheldraht oder anderen spitzen Gegenständen 35,00 €

Absatz 3: Nichtkennzeichnung von Elektrozäunen 25,00 €

Absatz 4: Nichtbeseitigung bzw. nicht ausreichende Beschneidung von Bäumen pp. 25,00 €

Absatz 5: Nichtabsichern von leerstehenden Gebäuden pp. 35,00 €

Absatz 6: Nichtabsichern bzw. Nichtentfernen von sturzgefährdeten Gegenständen  
35,00 €

### **§ 12 (Schadnager- und Schädlingsbekämpfung)**

Absatz 1 Nichtbekämpfung von Schädlingen 35,00 €

Absatz 2 Verwendung nicht zugelassener Mittel 35,00 €

Absatz 2 Nichtanbringen von Hinweisschildern 35,00 €

Absatz 3 Gefährdung Dritter 35,00 €

Absatz 4 Nicht vorschriftsmäßiges Beseitigen von Tierkadavern 25,00 €

Absatz 5 Unverbrauchte Bekämpfungsmittel nicht unverzüglich beseitigt 35,00 €

### **§ 13 (Allgemeine Ordnung in Anlagen)**

Absatz 1 a: Verbot des Befahrens der Anlagen mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen 20,00 €

Absatz 1 b: Bade- und Bootsverbot sowie Benutzung der Eisflächen in bzw. auf Gewässern in Anlagen 25,00 €

Absatz 2: Radfahren in Wäldern nicht auf Wegen 25,00 €

Absatz 3: Nichtbestimmungsgemäßer Gebrauch oder Entfernung von Bänken in Anlagen 20,00 €

Absatz 4: Grillen oder Feuer außerhalb der gekennzeichneten Plätze 25,00 €

Absatz 5: Verteilen von Flugblättern, Druckschriften pp. 15,00 € - 25,00 €

### **§ 14 (Ordnung auf den Verkehrskindergärten und Spielplätzen)**

Absatz 1: Unbefugtes Benutzen von Kinderspielplätzen pp. 25,00 €

Absatz 2: Verzehr von alkoholischen Getränken u. Genuss von Tabakwaren 55,00 €

### **§ 15 (Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen)**

Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen ohne Erlaubnis 20,00 €

### **§ 16 (Mittagsruhe)**

Störung der Mittagsruhe durch geräuschartige Tätigkeiten 20,00 €

### **§ 17 (Reinigung von Gegenständen)**

Absatz 1: Behinderung und Belästigung durch Ausstauben der genannten Gegenstände in Vorgärten, an Türen, aus Fenstern und von Balkonen 15,00 €

Absatz 2: Klopfen und Ausstauben in außerhalb der dafür erlaubten Zeiten 25,00 €

### **§ 19 (Gefährliche Gegenstände)**

Absatz 2: Nichtordnungsgemäße Beförderung, Aufstellung und Benutzung von Asphalt- und Teerkochern 25,00 €

### **§ 20 (Frischer Anstrich)**

Nichtanbringen von Warnhinweisen bei frisch aufgetragener Farbe 20,00 €

### **§ 21 (Mitführen von Fackeln)**

Absatz 1: Mitführen von Fackeln u. ä. in Anlagen und Straßen 15,00 €

### **§ 22 (Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen)**

Absatz 1: Steigenlassen von Drachen in der Nähe von Freileitungen 15,00 €

Absatz 1: Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes 20,00 €

### **§ 23 (Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke)**

Absatz 1: Nichtversehen mit Nummernschild oder Nummernschilder nicht in lesbarem Zustand zu halten 25,00 €

Absatz 2: Nichtordnungsgemäßes Anbringen 25,00 €

Absatz 3: Nichtordnungsgemäße Gestaltung 25,00 €

Absatz 4: Nichtordnungsgemäße Abänderung der Hausnummer 25,00 €

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 8. Juli 2019

K r a v a n j a  
Bürgermeister